

Bestimmungen für die Verwendung von StudyNet

1. Geltungsbereich

StudyNet, die Lernplattform der Universität St. Gallen (HSG) steht ausschliesslich Personen mit einem Benutzerkonto der HSG zur Verfügung. Mit der Benützung der Plattform verpflichten Sie sich, die jeweils gültigen Bestimmungen für die Verwendung von StudyNet (Bestimmungen) sowie die [HSGnet-Benützungsvorschriften](#) anzuerkennen und einzuhalten. Die Bestimmungen können durch die HSG jederzeit angepasst werden, wobei die jeweils aktuelle unter <http://studynet.unisg.ch> veröffentlichte Version gilt.

2. Zweck

Die Bestimmungen ergänzen die HSGnet-Benützungsvorschriften um wichtige urheberrechtliche Aspekte, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Ferner beinhalten die Bestimmungen Hinweise zu Datenschutz und Haftung.

3. Wichtige urheberrechtliche Aspekte

a) Vorgaben für Autorinnen und Autoren

Unter der Voraussetzung, dass die in StudyNet abgespeicherten elektronischen Lehr- und Lerninhalte (Materialien) ausschliesslich für die Verwendung im Rahmen einer universitären Lehrveranstaltung (d.h. für den schulischen Eigengebrauch im Rahmen eines geschlossenen Benutzerkreises) erstellt wurden, dürfen Drittinhalte im Grundsatz ohne die Einwilligung des Rechteinhabers verwendet werden. Davon ausgeschlossen ist die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare. Bezüglich Software kann auch im schulischen Umfeld *nie* Eigengebrauch geltend gemacht werden, sondern die konkreten Lizenzbestimmungen der jeweiligen Software sind zwingend zu beachten und einzuhalten.

Bezüglich Drittinhalten ist ferner Folgendes zu beachten:

- Das Einbinden fremder Webinhalte mittels Methoden, welche den Ursprung der Inhalte verschleiern können resp. geeignet sind, den Eindruck zu erwecken, es handle sich um eigene Inhalte, ist nicht erlaubt.
- Eine Quellenangabe ist bei der Verwendung von Drittinhalten anzugeben.
- Eventuell vorhandene Benutzungshinweise für Drittinhalte sind zu berücksichtigen.
- Im Zweifelsfall ist ein klar erkennbarer Link auf einen im Web verfügbaren (legalen) Drittinhalt zu setzen, anstatt den Inhalt 1:1 zu übernehmen.
- Unklarheiten sind mit den Inhaberinnen resp. Inhabern der Rechte abzuklären.

b) Vorgaben für Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Dozentinnen und Dozenten stellen den Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern im Rahmen ihrer jeweiligen Lehrveranstaltungen elektronische Materialien auf StudyNet zur Verfügung. Sämtliche Materialien sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ausschliesslich im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung oder privat verwendet werden. Jede weiterführende Verwendung von Materialien, namentlich die Verwendung für gewerbliche Zwecke, ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung durch die Autorinnen und Autoren.

4. Hinweise zum Datenschutz

StudyNet wird von der norwegischen Unternehmung Fronter (siehe <http://www.fronter.com>) betrieben und gewartet. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Lehr- und Lerninhalte auf den Servern von Fronter in Norwegen gespeichert werden. Dies ist aus Datenschutzperspektive unbedenklich, weil das norwegische Datenschutzniveau einen in Bezug auf das schweizerische Recht angemessenen Datenschutz gewährleistet (siehe dazu die [Staatenliste](#) des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten).

Weiterführende Informationen zu Datenschutzfragen finden Sie im [Fronter Privacy Policy Statement](#)

5. Haftung

Sowohl die Autorinnen und Autoren als auch die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer verpflichten sich, mit der Veröffentlichung elektronischer Materialien auf StudyNet resp. im Rahmen der Nutzung dieser Materialien keine in der Schweiz anerkannten Rechte Dritter zu verletzen.

Eventuelle Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten sind ausschliesslich von den Verursacherinnen und Verursachern zu tragen.

Sollte die HSG oder der Kanton St. Gallen von Dritten wegen Verletzung von Schutzrechten belangt werden, so steht ihnen der Rückgriff auf die Verursacherinnen und Verursacher zu. Die HSG oder der Kanton St. Gallen können in solchen Fällen den Verursacherinnen und Verursachern im Sinne des Zivilprozessgesetzes den Streit verkünden.

UNIVERSITÄT ST. GALLEN

Markus Brönnimann
Verwaltungsdirektor